

Bericht aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **169 (2003)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rüstungsprogramm 2003 im Überblick

Der Bundesrat hat die Botschaft über die Beschaffung von Armeematerial (Rüstungsprogramm 2003; RP 2003) zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet.

Das RP 03 enthält Verpflichtungskredite von total 407 Mio. Franken. Wesentliche Gründe für das im RP 03 vergleichsweise geringe Investitionsvolumen sind der Finanzrahmen und die Armeereform XXI.

Zum Finanzrahmen

Budgetkürzungen haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass sich das Verhältnis Verpflichtungskredit/Zahlungskredit verschlechterte. Eine Stabilisierung durch Reduktion der jährlich neu zu beantragenden Verpflichtungskredite wurde deshalb nötig.

Zur Armeereform XXI

Bei umfangreichen Beschaffungsprojekten galt es eine Neupositionierung vorzunehmen, was eine Verschiebung auf der Zeitachse zur Folge hatte. Die beantragten Rüstungsgüter sind wichtige Bausteine zur Modernisierung unserer Armee. Der militärische Bedarf ist ausgewiesen. Sie entsprechen einem relevanten Bedürfnis auf der Grundlage des Armeeleitbildes XXI. Die beantragten Vorhaben sind Investitionen in die Weiterentwicklung der Armee im Bereich Luftverteidigung.

Mit dem RP 03 soll folgendes Material beschafft werden:

Ergänzung der Ausrüstung F/A-18, zweiter Schritt (292 Mio. Franken)

Mit dem F/A-18 besitzt die Schweizer Luftwaffe ein modernes Kampfflugzeug, das noch mindestens zwei Jahrzehnte im Einsatz stehen wird. Mit dem RP 01 wurden ein Freund-Feind-Erkennungssystem, ein neues Karten-Anzeigesystem sowie flugzeugseitige Anpassungen für das Data-linksystem bewilligt. Im zweiten Beschaffungsschritt werden ein Helmvisier für den Luftkampf, ein neues Datenübertragungssystem, die Integration einer neuen Lenkwaffe und Anpassungen bei der Software beantragt. Damit wird das hohe technologische und operative Niveau des Luftverteidigungssystems F/A-18 langfristig sichergestellt.

Infrarot-Lenkwaaffe für F/A-18 (115 Mio. Franken)

Das Kampfflugzeug F/A-18 ist heute mit der Radarlenkwaffe AMRAAM AIM-120B für mittlere Reichweiten, der Infrarot-

lenkwaffe Sidewinder AIM-9P für kurze Reichweiten und mit einer Bordkanone ausgerüstet. Die 1963 erstmals beschaffte Sidewinder-Lenkwaaffe ist trotz mehreren Kampfwertsteigerungen heute operationell und technologisch veraltet und muss durch eine moderne Infrarotlenkwaffe mit erweiterten Einsatzmöglichkeiten abgelöst werden. Die zur Beschaffung beantragte Infrarotlenkwaffe Sidewinder AIM-9X wird auch in den US-Streitkräften eingeführt.

Von der beantragten Verpflichtungskreditsumme fliessen 36 Mio. Franken oder rund 12 Prozent als direkte Schweizer Beteiligung an die RUAG Aerospace, Emmen, als Unterauftragnehmerin für den Einbau der neuen Systeme.

Für die Beschaffung der Lenkwaffe hat die Gruppe Rüstung mit dem Hersteller eine indirekte Beteiligung vereinbart. Darin verpflichtet sich die Firma, den ihr aus dieser Beschaffung zugehenden Betrag von rund 104 Mio. Franken zu 100 Prozent durch Gegengeschäfte mit der Schweizer Industrie wirtschaftlich auszugleichen.

Zukunft des Flugplatzes Emmen

Gemäss Nationalrat Hans Widmer (CVP, LU) verunsicherte die Dringliche Anfrage eines CVP-Grossrates und ein Artikel in der «Neuen Luzerner Zeitung» vom 23. November 2002 sowie die Meldung im «Facts» vom 23. November 2002 bezüglich einer möglichen Schliessung des Flugplatzes Emmen weite Kreise der Bevölkerung in der Region Luzern. In diesem Zusammenhang hat Nationalrat Widmer in seiner Einfachen Anfrage dem Bundesrat folgende Fragen gestellt:

1. Welche Entscheide über die Entwicklung des Flugplatzes Emmen sind bereits gefällt worden, und welche Entscheide werden voraussichtlich in den nächsten Jahren gefällt werden?

2. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der wahrscheinlichen Entwicklung der schweizerischen Luftwaffe und der Zukunft des Flughafens Emmen? Wann sind Entscheide über den Bestand der schweizerischen Luftwaffe zu erwarten?

Der Bundesrat erwähnt in seiner Antwort, dass er die Besorgnis der Luzerner Bevölkerung ernst nimmt. Die laufenden Budgetkürzungen zwingen ihn jedoch zu einer rascheren Gangart bei den Umstrukturierungs- und Abbau-

massnahmen. Er legt aber Wert darauf, dass die betroffenen Behörden orientiert werden. Die Fragen von Nationalrat Widmer hat er wie folgt beantwortet:

1. Zurzeit steht fest, dass vom Verzicht auf den Jet-Trainer Hawk auf Ende 2002 sowie von der Reduktion der Tiger-Flotte auf Ende 2003 auf dem Militärflugplatz Emmen zirka 12 Stelleneinheiten betroffen sein werden. Der Bundesrat ist bemüht, diese sozialverträglich abzubauen. Eventuell können mit der Einführung des Aufklärungsdrohnensystems ADS 95 und dem Aufbau des Lehrverbandes Fliegerabwehr in Emmen neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Mit Zeithorizont 2010 hat die Luftwaffe in Abhängigkeit der finanziellen Ressourcen verschiedene Standortscenarien ausgearbeitet. Diese reichen für den Militärflugplatz Emmen von der Nutzung als Flugplatz für allfällig beschaffte Transportflugzeuge und für Helikopter bis hin zur Nutzung als Ausweichflugplatz für F/A-18 oder als Trainingsflugplatz. Es ist auch denkbar, dass der Standort Emmen später nicht mehr als Trainingsflugplatz genutzt wird.

Aufgrund dieser luftwaffeninternen Szenarien werden in den nächsten Jahren detaillierte Planungsgrundlagen erarbeitet. Diese werden vom Chef VBS zu genehmigen sein.

Neben der rein militärischen Nutzung werden ab dem Flugplatz Emmen mit militärischen Luftfahrzeugen Versuchsflüge durch die Gruppe Rüstung und Werkflüge durch die RUAG Aerospace durchgeführt. Eine bescheidene zivile Nutzung erfolgt im Rahmen des gültigen Betriebsreglements im Zusammenhang mit Unterhaltsaufträgen für die RUAG Aerospace.

2. Die Weiterentwicklung der Luftwaffe hängt von den künftig zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen ab. Je weniger Ressourcen zugewiesen werden, desto mehr wird sich die Luftwaffe auf ihre Kernkompetenzen und auf noch weniger Standorte konzentrieren müssen.

Wann entsprechende Entscheide des Bundesrates zu erwarten sind, kann heute noch nicht angegeben werden. Der Zeitpunkt hängt u. a. auch vom Ausgang des Referendums zur Militärgesetzgebung ab. Die Kantone werden gemäss gängiger Praxis informiert.

Die künftige Entwicklung der Luftwaffe wird sich in jedem Falle direkt auf die Auftragslage der

RUAG Aerospace und damit auf die dortigen Arbeitsplätze auswirken. Um die vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern, bemüht sich die RUAG Aerospace vermehrt um zivile Unterhaltsaufträge, was allerdings eine entsprechende Verfügbarkeit des Flugplatzes voraussetzt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den interessierten Stellen des VBS, der Gemeinden, des Kantons und der Industrie existiert bereits.

Wie steht es um den Schutz gegen Bioterror?

So lautet die Interpellation von Nationalrat J. Alexander Baumann (SVP, TG). Er weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Vorbereitungen eines amerikanischen Krieges sowohl gegen den Irak als auch gegen den weltweiten Terrorismus bekannt geworden ist, dass die USA, aber auch eine Reihe von westeuropäischen Staaten wie Deutschland, Grossbritannien, Frankreich, die Niederlande und Österreich Schutz- und Vorsorgemassnahmen gegen Terrorakte mit biologischen Kampfstoffen treffen.

Der Bundesrat weist in seiner Antwort u. a. darauf hin, dass sich die Schweiz in einer vergleichsweise komfortablen Lage befindet, weil sie mit ihren Anstrengungen zur Abwehr der B-Bedrohung sowohl hinsichtlich Vorratshaltung als auch Organisation nicht bei Null beginnen musste.

Zu den einzelnen Fragen des Interpellanten wurde wie folgt Stellung genommen:

Frage 1: Ist die Möglichkeit von lokalen Attentaten mit biologischen Kampfstoffen als Element des Bedrohungsbildes in die aktuellen Lagebeurteilungen einbezogen worden?

Antwort: Die Möglichkeit lokaler Attentate mit biologischen Kampfstoffen als Element der Bedrohung wurde schon vor einiger Zeit erkannt. Die vorhandenen Mittel zur Bekämpfung solcher Ereignisse wurden entsprechend analysiert und die Defizite aufgezeigt. 1998 erteilte der Generalstabschef den Auftrag für eine Konzeptionsstudie «B-Kompetenzzentrum der Armee». Unter der Leitung des Oberfeldarztes der Armee ist in der Folge der Aufbau des B-Kompetenznetzwerkes des VBS an die Hand genommen worden. Ausserdem wurde dem Risiko im Rahmen der Reorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung mit der Stärkung des Heilmittelsektors Rechnung getragen.

Frage 2: Ist das neue Bevölkerungsschutzkonzept einer derartigen Bedrohung gewachsen?

Antwort: Das neue Bevölkerungsschutzkonzept berücksichtigt den Bioterror als eine aktuelle Bedrohung. Im Bevölkerungsschutz sind die kantonalen, regionalen und lokalen Führungs-, Koordinations- und Einsatzorgane ebenso eingebunden wie die Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz. Deren Aufgaben sind im neuen und vom Eidgenössischen Parlament am 4. Oktober 2002 verabschiedeten Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) umschrieben. Bei einem Bioterrorereignis sind alle Einsatzorganisationen gefordert, am stärksten aber das Gesundheitswesen. Für dieses ist die Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen im Rahmen des koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) geregelt.

Bezüglich der Rolle des Bundes legt das neue BZG in Artikel 5 Absatz 1 fest: «Im Einvernehmen mit den Kantonen kann der Bund die Koordination und allenfalls die Führung bei Ereignissen übernehmen, welche mehrere Kantone, das ganze Land oder das grenznahe Ausland betreffen.» Bioterror gehört zu diesen Ereignissen. Um die Koordination auf Stufe Bund zu optimieren, wurde – ebenfalls als Konsequenz aus dem Projekt Bevölkerungsschutz – auf den 1. Januar 2003 das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) geschaffen. Darin sind Elemente des ehemaligen Bundesamtes für Zivilschutz (BZS), das Labor Spiez (LS) und die Nationale Alarmzentrale (NAZ) enthalten. Auch verwaltungsseitig ist also die nötige Bündelung der beteiligten Instanzen erfolgt.

Frage 3: Verfügt unser Land über ausreichende Mengen an Impfstoffen, um die Bevölkerung im Rahmen einer derartigen Katastrophe ausreichend zu schützen? Wo ist eine Abdeckung vorhanden, wo bestehen noch Lücken?

Antwort: Die bereits früher im Auftrag der wirtschaftlichen Landesversorgung geäußerten Pflichtlager an Antibiotika sind in einem Umfang aufgestockt worden, der auch im Fall eines bioterroristischen Anschlags mit Anthrax-Sporen eine grossflächige Abgabe erlaubt.

Der Bundesrat hat zudem die Beschaffung von Anthraximpfstoff und Botulinum-Gegengift zum Schutz speziell exponierter Personen beschlossen sowie Anfang

2002 3 Mio. Dosen Pockenimpfstoff für rund 10 Mio. Franken gekauft. Aufgrund von Probeimpfungen bei Freiwilligen steht unterdessen fest, dass der Pockenimpfstoff auch in verdünnter Form wirksam ist. Damit könnte im Bedarfsfall, das heisst nach Auftreten erster Pockenfälle, die gesamte Bevölkerung geimpft werden. Wegen der relativ grossen Nebenwirkung einer Impfung und der vorderhand geringen Bedrohung kommt aber eine prophylaktische Impfung grösserer Kreise der Bevölkerung nach wie vor nicht in Betracht. Die Lagerung des Impfstoffes erfolgt durch die Armeeeapotheke. Es besteht ein Pikettdienst, der sicherstellt, dass der Impfstoff innerhalb weniger Stunden am Einsatzort ist. Parallel dazu stehen jeweils eine Equipe von geimpften und im Impfen instruierten Personen sowie eine spezielle Einsatzequipe des VBS zur Verfügung, die jederzeit auch subsidiär angefordert werden kann.

Frage 4: Welche weiteren Schutzmassnahmen müssten noch getroffen werden, um die umfassende Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten?

Antwort: Zurzeit wird in der B-Fachkommission des Bundes an einem nationalen Pockenimpfplan gearbeitet. Dieser stützt sich selbstverständlich auch auf die Kapazitäten und das Know-how des Bundesamtes für Gesundheit und dessen Partnern in den Kantonen ab. Mit Blick auf die Bedrohung durch Anthrax und weitere mögliche B-Waffen wird auch die Ausbildung von Experten und Einsatzteams, die Entwicklung von Nachweis- und Diagnoseverfahren und der Betrieb zusätzlicher Labors forciert. Die Bedrohung durch Pestbakterien wird als weniger wahrscheinlich eingestuft. Eine Impfung ist nicht möglich. Hingegen fällt die Therapie mit Antibiotika in Betracht.

Die wirtschaftliche Landesversorgung prüft zurzeit den Bedarf an relevanten Arzneimitteln und Medizinprodukten, um deren Verfügbarkeit für den Fall eines bioterroristischen Ereignisses sicherzustellen.

Zusätzlich zu den Kompetenzen im Gesundheitsbereich und in der Epidemiologie wird der Ausbau der Umweltüberwachung durch die Bildung eines regionalen Labornetzwerkes für den Bereich der Umweltbiosicherheit vorangetrieben.

Frage 5: Sind dafür entsprechende finanzielle Mittel vorgesehen worden?

Antwort: Für den Kauf von Impfstoffen und Antibiotika, für die Errichtung zusätzlicher Labors und für organisatorische Massnahmen hat der Bundesrat neben internen Kompensationen bisher rund 13 Mio. Franken bewilligt. Über die weitere personelle und materielle Bedarfsplanung des VBS und des EDI wird er in nächster Zeit entscheiden. Dabei gilt es, die angespannte Finanzlage des Bundes in Rechnung zu stellen und wo immer möglich auf Synergien zu setzen.

Frage 6: Wie und wann wird die Bevölkerung über die vorgesehenen Massnahmen informiert?

Antwort: Der Bundesrat hat die Öffentlichkeit am 16. Januar 2002 über den Kauf von Impfstoffen, den Aufbau des B-Kompetenznetzwerks durch das VBS und die Anstrengungen des BAG orientiert. Er wird dies auch im Falle weiterer Vorkehren tun. Detaillierte Informationen sind auch auf den Homepages des Labors Spiez und des BAG abrufbar. Die B-Fachkommission des Bundes erarbeitet zurzeit ein nach Gefährdung und Zielpublikum abgestuftes Informationskonzept. So wird z.B. die Information, die der Bevölkerung in einem Verdachts- oder Ereignisfall zur Verfügung gestellt werden soll, in wenigen Wochen bereit sein.

Botschaft für die Revision des Erwerbsersatzgesetzes (EOG)

Der Bundesrat hat Ende Februar 2003 die Botschaft für die Revision des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet.

Die Rekruten der Schweizer Armee erhalten eine höhere Erwerbsausfallentschädigung. Anstelle des heutigen Grundansatzes von 43 Franken pro Tag sollen künftig 54 Franken ausbezahlt werden. Mit der Erhöhung der Erwerbsausfallentschädigung soll das Gesetz über den Erwerbsersatz (EOG) der Armee XXI dem künftigen System des Bevölkerungsschutzes angepasst werden. Daneben soll aus den Finanzmitteln des VBS noch ein Sold von zurzeit 4 Franken pro Tag gewährt werden. Mit diesen Vorschlägen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreitet, erfüllt die Landesregierung auch eine Motion von Nationalrat Edi Engelberger (FDP, Nidwalden).

Für die Kader im Bereich der Durchdienerausbildung sollen weiter mit der Einführung eines

linearen Mindestsatzes auch Schwankungen in der Entschädigung zwischen dem Beförderung- und dem anschliessenden Normaldienst ausgeglichen werden. Schutzdienstleistende sollen in der Grundausbildung zudem Militärdienstpflichtigen gleichgestellt werden.

Insgesamt verursacht die geplante EO-Revision Mehrausgaben von rund 30 Mio. Franken pro Jahr.

Wie weit geht die schriftstellerische Freiheit eines höheren Bundesangestellten?

Dies ist der Titel der Einfachen Anfrage von Nationalrat J. Alexander Baumann (SVP, TG). Er stellt fest, dass Dr. Oswald Sigg, Chef Kommunikation VBS, und seine VBS-Sprecher beauftragt sind, den Medien Auskünfte über Vorgänge aus dem VBS zu erteilen.

Die Pflicht zur Information ist in der Regierungs- und Verwaltungsorganisations-Gesetzgebung ausdrücklich festgehalten und vom Chef VBS unterstützt. Nun verfasst Dr. Sigg seit einiger Zeit regelmässig Kolumnen in der Gewerkschaftszeitung «work». Zwar ist jeweils in einer Fussnote erwähnt, Herr Dr. Sigg schreibe in dieser Kolumne «nicht amtlich, sondern persönlich». Immerhin befasst er sich aber nicht nur mit Fragen um Gott und die Welt, sondern auch mit Themen, welche Gegenstand seines arbeitgebenden Departements bilden und dort aktuell bearbeitet werden. Man erinnere sich an Berichte zur Affäre Bellasi.

Die verschiedenen Fragen von Nationalrat Baumann wurden vom Bundesrat pauschal beantwortet. Er erwähnt, dass Bundesangestellte grundsätzlich Meinungsäusserungsfreiheit geniessen. Sofern es sich bei persönlich gehaltenen und publizierten Beiträgen um Angelegenheiten des Bundes handelt, gilt für den Bundesangestellten die Treue- und Loyalitätspflicht. Der Bundesrat stellt fest, dass diese Pflichten durch keinen der von Dr. Oswald Sigg veröffentlichten Texte verletzt worden sind. Insbesondere hat er nicht, wie Nationalrat Baumann behauptet, Parlamentarier verhöhnt und diffamiert. Der Chef Kommunikation VBS hat auch nicht im hängigen Verfahren in Sachen Nachrichtendienst/Südafrika «Stimmung verbreitet». Dr. Oswald Sigg genießt weiterhin das Vertrauen des Chefs VBS. ■